

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

(Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 3, 4 Absatz 2, 7 Absatz 3, 12 Absätze 1 und 5, 16 Absätze 1 und 3, 17 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005¹ über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA),

verordnet:

Art. 1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren
(Art. 2 und 3 BGSA)

¹ Arbeitgeber, welche die Löhne ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Artikeln 2 und 3 BGSA abrechnen wollen, müssen sich zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses bei der AHV-Ausgleichskasse anmelden.

² Ein Wechsel zum vereinfachten Abrechnungsverfahren oder umgekehrt kann nur auf Beginn eines Kalenderjahres erfolgen. Der Arbeitgeber muss den geplanten Wechsel der AHV-Ausgleichskasse bis zum Ende des Vorjahres melden.

³ Arbeitgeber, die ihre Zahlungs- und Mitwirkungspflichten nicht erfüllen, können vom vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen werden.

Art. 2 Kantonales Kontrollorgan
(Art. 4 BGSA)

¹ Die Kantone statten das Kontrollorgan nach Artikel 4 BGSA mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.

² Sie sorgen dafür, dass die mit den Kontrollen betrauten Personen über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Arbeitsmarktkontrolle verfügen.

³ Das kantonale Kontrollorgan koordiniert seine Tätigkeit mit derjenigen anderer Kontrollstellen, der tripartiten Kommission nach Artikel 360b OR² und der durch Gesamtarbeitsverträge eingesetzten paritätischen Organe.

SR

¹ SR 822.41

² SR 220

⁴ Die Kantone können vorsehen, dass das Kontrollorgan sowohl für den Vollzug des BGSA als auch für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999³ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig ist.

⁵ Die Kantone stellen den mit der Ausübung der Kontrolle betrauten Personen ein Dokument aus, das es ihnen erlaubt, sich über ihre Funktion auszuweisen.

Art. 3 Delegation von Kontrolltätigkeiten
(Art. 4 BGSA)

¹ Die Kantone können Kontrolltätigkeiten an Dritte delegieren. Sie regeln in einer Leistungsvereinbarung den Umfang der delegierten Kontrolltätigkeiten und die Höhe der Entschädigung.

² Ein paritätisches Organ, an das Kontrolltätigkeiten delegiert wurden, kann lediglich Betriebe kontrollieren, die dem betreffenden Gesamtarbeitsvertrag unterstehen.

Art. 4 Auskünfte und Unterlagen
(Art. 7 BGSA)

¹ Die mit den Kontrollen betrauten Personen können von den Arbeitgebern, von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von den Selbstständigerwerbenden Auskünfte und Unterlagen verlangen, welche die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflicht gemäss Ausländerrecht und der Melde- und Abrechnungspflicht gemäss Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht belegen.

² Unterlagen nach Absatz 1 sind insbesondere:

- a. Unterlagen, die die von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geleisteten Arbeitsstunden belegen;
- b. Unterlagen, die die Art des Vertragsverhältnisses zwischen den beteiligten Personen belegen;
- c. die individuellen Lohnabrechnungen nach Artikel 323b OR⁴ sowie Belege über die Auszahlung der Löhne.

Art. 5 Mindestbetrag für das zu meldende Einkommen
(Art. 12 Abs. 1 BGSA)

Die kantonalen Steuerbehörden sind nach Artikel 12 Absatz 1 BGSA meldepflichtig, wenn das nicht deklarierte jährliche Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit den Grenzbetrag nach Artikel 34d Absatz 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung übersteigt.

³ SR 823.20

⁴ SR 220

⁵ SR 831.101

Art. 6 Liste der sanktionierten Arbeitgeber
(Art. 13 Abs. 3 BGSA)

¹ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) macht in einem Abrufverfahren eine Liste der von den kantonalen Behörden ausgesprochenen Sanktionen gegenüber Arbeitgebern zugänglich, die von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens ausgeschlossen wurden und denen Finanzhilfen gekürzt wurden.

² Die in der Liste aufgeführten Entscheide werden mit Ablauf der Zeitperiode, für welche die Sanktionen ausgesprochen wurden, gelöscht.

Art. 7 Gebühren
(Art. 16 Abs. 1 BGSA)

¹ Eine Gebühr wird Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden, die Melde- oder Bewilligungspflichten nach Artikel 6 BGSA verletzt haben, auferlegt. Den kontrollierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden keine Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren betragen 80–100 Franken pro Stunde Tätigkeit der mit den Kontrollen betrauten Personen, zuzüglich der dem Kontrollorgan entstandenen Auslagen.

Art. 8 Finanzierung durch den Bund
(Art. 16 Abs. 2 und 3 BGSA)

¹ Die Kantone legen dem SECO jährlich eine Abrechnung vor mit dem Nachweis über:

- a. die gesamten vom Kanton im Rahmen des Vollzugs des BGSA getragenen Kosten;
- b. den Gesamtbetrag der in Anwendung des BGSA erhobenen Gebühren;
- c. den Gesamtbetrag der Bussen, die im Rahmen der Sanktionen, auf die in Artikel 10 Absatz 1 BGSA verwiesen wird, erhoben wurden.

² Die von den Kantonen getragenen und nicht durch Gebühren oder Bussen gedeckten Kontrollkosten werden zur Hälfte vom Bund übernommen.

³ Der Bund belastet seinen Kostenanteil den nachstehenden Institutionen wie folgt:

- a. dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassungsversicherungen den Betrag der im betreffenden Kalenderjahr eingegangenen Zuschläge nach Artikel 14^{bis} AHVG abzüglich des den AHV-Ausgleichskassen zustehenden Anteils;
- b. dem Fonds der Arbeitslosenversicherung: den Betrag der im betreffenden Kalenderjahr eingegangenen Zuschläge nach Artikel 6 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982⁶ in Verbindung mit Artikel 14^{bis} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁷;

⁶ SR 837.0

⁷ SR 831.10

- c. der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt: einen Achtel der vom Bund zu tragenden Kosten;
- d. der Ersatzkasse nach Artikel 72 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981⁸ über die Unfallversicherung: einen Achtel der vom Bund zu tragenden Kosten.

Art. 9 Datenschutz
 (Art. 17 BGSA)

¹ Das kantonale Kontrollorgan nach Artikel 17 Absatz 1 BGSA und die kantonalen Behörden nach Artikel 17 Absatz 2 BGSA sind befugt, Daten einzusehen und einzugeben, zu verändern oder zu vernichten.

² Sie sind für die Sicherheit der von ihnen bearbeiteten Personendaten verantwortlich. Sie treffen in ihrem Bereich die angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Personendaten gegen unbefugtes Bearbeiten.

³ Die Personendaten müssen fünf Jahre nach ihrer Erhebung oder, sofern zu diesem Zeitpunkt noch eine Sanktion gegen den betreffenden Arbeitgeber verhängt ist, mit Ablauf der Sanktion vernichtet werden. Vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen anderer Gesetzgebungen.

⁴ Dritte, an die Kontrolltätigkeiten delegiert worden sind, unterstehen denselben datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie die kantonalen Kontrollorgane und die kantonalen Behörden.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

XX Dezember 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁸ SR 832.20

Änderung geltenden Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 19. Oktober 1993⁹ über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (QStV)

Gliederungstitel vor Art. 17a

3a. Abschnitt: Vereinfachtes Abrechnungsverfahren nach Artikel 37a DBG

Art. 17a Anwendbares Recht

Sofern sich aus Artikel 37a DBG und aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des DBG über die Quellensteuer und die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss auch im Verfahren der vereinfachten Abrechnung.

Art. 17b Besteuerungsgrundlage

Die Steuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohns erhoben.

Art. 17c Ablieferung der Quellensteuer durch den Arbeitgeber

¹Für die Abrechnung und die Ablieferung der Quellensteuer an die zuständige AHV-Ausgleichskasse gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Oktober 1947¹⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über das vereinfachte Abrechnungsverfahren sinngemäss.

²Wird die Steuer auf Mahnung der AHV-Ausgleichskasse hin nicht bezahlt, so erstattet diese der Steuerbehörde des Kantons Meldung, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Steuerbehörde führt den Bezug der Steuer nach den Vorschriften der Steuergesetzgebung durch.

⁹ SR 642.118.2

¹⁰ SR 831.101

Art. 17d Überweisung der Quellensteuer an die Steuerbehörden

Die AHV-Ausgleichskasse überweist die einkassierten Steuerzahlungen an die Steuerbehörde des Kantons, in dem der steuerpflichtige Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.

Art. 17e Provision

Die AHV-Ausgleichskassen erhalten für den Bezug der Quellensteuer eine Provision von 10 Prozent des gesamten von ihnen einkassierten Quellensteuerertrags.

2. Verordnung vom 31. Oktober 1947¹¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Art. 8^{bis}

Aufgehoben

Art. 19 Geringfügiger Nebenerwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit, das 2100 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Art. 34 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 und 3 zweiter Satz

¹ Es haben der Ausgleichskasse die Beiträge zu zahlen:

- c. Arbeitgeber im vereinfachten Verfahren nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005¹² über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA), jährlich.

² Die Ausgleichskasse kann in begründeten Fällen für Beitragspflichtige nach Absatz 1 Buchstaben a und b, deren Jahresbeitrag an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie an die Erwerbsersatzordnung 3000 Franken nicht übersteigt, längere, höchstens aber jährliche Zahlungsperioden festsetzen.

³ Im vereinfachten Verfahren nach den Artikeln 2 und 3 BGSA haben die Arbeitgeber die Beiträge innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

¹¹ SR 831.101

¹² SR 822.41

Art. 34d Geringfügiger Lohn

¹ Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von 2100 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

² Auf dem massgebenden Lohn der in Privathaushalten beschäftigten Personen müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden.

³ Akzeptiert der Arbeitnehmer die ungekürzte Lohnzahlung, so kann er nachträglich nicht mehr verlangen, dass die Beiträge erhoben werden.

Art. 35 Abs. 4

⁴ Im vereinfachten Verfahren nach den Artikeln 2 und 3 BGSA¹³ entrichten die Arbeitgeber keine Akontobeiträge.

Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und d

¹ Verzugszinsen haben zu entrichten:

- c. Arbeitgeber auf ausgleichenden sowie auf den im vereinfachten Verfahren nach den Artikeln 2 und 3 BGSA¹⁴ zu bezahlenden Beiträgen, die sie nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung leisten, ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse;
- d. Arbeitgeber auf ausgleichenden Beiträgen sowie auf den im vereinfachten Verfahren nach den Artikeln 2 und 3 BGSA zu bezahlenden Beiträgen, für die innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode keine ordnungsgemässe Abrechnung bei der Ausgleichskasse eingeht, ab dem 1. Januar nach Ablauf der Abrechnungsperiode;

Art. 206 Verwendung von Mahngebühren, Ordnungsbussen, Verzugszinsen und Zuschlägen

Die Mahngebühren, die Ordnungsbussen sowie ein Fünftel der Verzugszinsen und der Zuschläge nach Artikel 14^{bis} AHVG verfallen der Ausgleichskasse und sind zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

Art. 211^{ter} Durchführung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens

¹ Der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gewährt den Ausgleichskassen Beiträge an die Einführungskosten des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 BGSA¹⁵. Das Bundesamt ist für die Konzeption und Koordination besorgt.

¹³ SR 822.41

¹⁴ SR 822.41

¹⁵ SR 822.41

² Der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gewährt den Ausgleichskassen für die Durchführung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 BGSA pauschale Zuschüsse an ihre Verwaltungskosten. Für Arbeitgeber, die das vereinfachte Abrechnungsverfahren anwenden, deckt die Pauschale die Verwaltungskosten, die trotz rationeller Verwaltung nicht durch die Verwaltungskostenbeiträge finanziert werden können. Das Bundesamt ist für die Konzeption und Koordination der Zuschüsse besorgt.

³ Die aus dem Fonds zu gewährenden Mittel müssen dem Departement zur Genehmigung vorgelegt werden. Das Departement hört den Verwaltungsrat des Fonds an.

3. Verordnung vom 20. Dezember 1982¹⁶ über die Unfallversicherung (UVV)

Art. 2 Abs. 2

Aufgehoben

Sachüberschrift und Abs. 1

Art. 118 Spezielle Abrechnungsverfahren

¹ Arbeitgeber, die Löhne im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁷ über Massnahmen gegen die Bekämpfung der Schwarzarbeit abrechnen, können in den gleichen Perioden, nach den gleichen Regeln und anhand der gleichen Unterlagen abrechnen wie für die AHV. Dabei wird der Zuschlag für eine Prämienzahlung in Raten nicht erhoben.

¹⁶ SR 832.202

¹⁷ SR 822.41